

***Beispielsatzung - Gründung einer GmbH**

Voraussetzung: 3 Gründer gründen eine GmbH zur Entwicklung von Software. Sie sind alle tätig und gleichermaßen an der GmbH beteiligt!

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der GmbH mit dem Sitz in

A. ALLGEMEINES

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
2. Sitz der Gesellschaft ist (Ort), (Straße).

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und der Vertrieb von Spezial-Software für automatische überregionale Schwerverkehrssteuerung.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen - insbesondere auch als persönlich haftende Gesellschafterin -, sowie andere Unternehmen zu gründen.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 30.000 Euro
(in Worten dreißigtausend Euro)

2. Von dem Stammkapital übernehmen als ihre Stammeinlagen:

a) (Gesellschafter 1) eine Stammeinlage im Nennbetrag von 10.000 Euro, die zu leisten ist durch Bareinlage

b) (Gesellschafter 2) eine Stammeinlage im Nennbetrag von 10.000 Euro, die zu leisten ist durch Sacheinlage in Form eines Firmenwagens,

c) (Gesellschafter 3) eine Stammeinlage im Nennbetrag von 10.000 Euro, die zu leisten ist durch Bareinlage.

Die Gesellschafter erbringen ihre Stammeinlagen sofort in voller Höhe.

§ 5 Tätigkeitsverpflichtung

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, aufgrund eines Anstellungsvertrages für die Gesellschaft tätig zu sein, soweit er nicht durch Gesellschafterbeschluss von der Tätigkeitsverpflichtung freigestellt ist.

B. ORGANE

§ 6 Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

2. Die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie deren Befreiung vom Geschäftsführerwettbewerbsverbot erfolgt durch Gesellschafterbeschluss.

§ 7 Vertretung der Gesellschaft, Geschäftsführung

1. Ein alleiniger Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft vertreten durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

2. Zum Geschäftsführer werden und bestellt. Sie sind alleinvertretungsberechtigt und können nur durch einen Gesellschafterbeschluss abberufen werden, der mit 2/3 Mehrheit gefasst werden muss. Durch Gesellschafterbeschluss kann die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer abweichend geregelt werden, insbesondere können auch alle oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

3. Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

1. Soweit nicht das Gesetz zwingend oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorsehen, entscheiden die Gesellschafter in allen Angelegenheiten der Gesellschaft durch Beschlussfassung mit der Mehrheit der Stimmen aller Gesellschafter.

2. Nur mit Zustimmung von 2/3 der Gesellschafter können beschlossen werden:

a) Eine Änderung des Gesellschaftsvertrages

b) die Auflösung der Gesellschaft.

c) die Beschlüsse gemäß §§ 6 und 7 des Gesellschaftsvertrages.

4. Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von den Geschäftsführern zu unterzeichnen. Die Gesellschafter erhalten Abschriften.

5. Die Einlegung von Rechtsmitteln jeder Art gegen Gesellschafterbeschlüsse ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beschlussfassung zulässig.

§ 9 Gesellschafterversammlung

1. Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst.

2. Soweit das Gesetz nicht zwingend eine Gesellschafterversammlung vorsieht, bedarf es der Abhaltung einer Versammlung nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich, mündlich oder in jeder

anderen Form mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Form der Stimmabgabe sich einverstanden erklären.

3. Einberufung

a) Die Gesellschafterversammlung wird durch einen Geschäftsführer einberufen. Versammlungsort ist der Sitz der Gesellschaft, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss ein anderer Ort bestimmt wird.

b) Die ordentliche jährliche Gesellschafterversammlung ist in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres einzuberufen zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Geschäftsführung.

Im übrigen ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es einem Geschäftsführer im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

c) Die Einberufung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter mittels eingeschriebener Briefe gegen Rückschein an die letzte von dem Gesellschafter der Gesellschaft mitgeteilte Adresse oder durch Übergabe gegen Empfangsbestätigung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Tag der Absendung und der Versammlungstag werden nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Beschlussgegenstände mitzuteilen.

d) Ist die Versammlung nicht ordnungsmäßig berufen, können Beschlüsse nur mit Zustimmung aller Gesellschafter gefasst werden.

C. FINANZVERFASSUNG

§ 10 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist von den Geschäftsführern in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen, sofern nicht nach dem Gesetz der Jahresabschluss innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres aufgestellt werden darf.

§ 12 Gewinnverteilung

1. Die Gesellschafter haben Anspruch auf den Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrags, soweit der sich ergebende Betrag nicht durch Beschluss nach Abs. 2 von der Verteilung unter die Gesellschafter ausgeschlossen ist.

2. Im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter Beträge in Gewinnrücklage einstellen oder als Gewinn vortragen oder bestimmen, daß sie der Gesellschaft als Darlehen zu dem gemäß Gesellschafterbeschluss festgesetzten Bedingungen verbleiben.

3. Die Verteilung erfolgt nach Verhältnis der Geschäftsanteile.

D. GESELLSCHAFTERWECHSEL

§ 13 Gesellschafterveränderungen

1. Übertragung von Geschäftsanteilen können ganz oder teilweise von einem Gesellschafter nur veräußert werden, wenn die Gesellschafter durch Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Gesellschafter im voraus zustimmen. Der betroffene Gesellschafter ist stimmberechtigt.

2. Austrittsrecht

Jeder Gesellschafter kann den Austritt aus der Gesellschaft erklären

a) wenn ein wichtiger Grund im Sinne des allgemeinen Gesellschaftsrechts vorliegt jederzeit oder

b) im Übrigen nur sechs Monate vor einem Geschäftsjahresende, erstmals zum 31.12.2002.

Die Austrittserklärung hat durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu erfolgen.

3. Ausschluss

Ein Gesellschafter ist verpflichtet, ohne seine Zustimmung aus der Gesellschaft auszuscheiden,

a) wenn und sobald über sein Vermögen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, sofort,

b) durch Gesellschafterbeschluss - bei dem er nicht stimmberechtigt ist - zu dem in dem Beschluss bestimmten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Mitteilung des Beschlusses an den betroffenen Gesellschafter

I. wenn in seinen Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird, oder

II. wenn in seiner Person ein wichtiger Grund eingetreten ist, der für die übrigen Gesellschafter die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit ihm unzumutbar macht oder

III. wenn das Anstellungsverhältnis eines Gesellschafters, der nach § 5 verpflichtet ist, für die Gesellschaft tätig zu sein, endet, aus welchem Grund auch immer; im Falle des Todes gilt Abs. (4).

4. Tod eines Gesellschafters

Erben oder Vermächtnisnehmer eines Gesellschafters sind verpflichtet, aus der Gesellschaft auszuscheiden.

5. Durchführung des Ausscheidens

a) Der ausscheidende Gesellschafter oder seine Erben / Vermächtnisnehmer sind verpflichtet, seinen/ihren Geschäftsanteil nach Maßgabe eines Gesellschafterbeschlusses mit der Mehrheit der Stimmen der übrigen Gesellschafter, bei dem er nicht stimmberechtigt ist, ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte zu Übertragen oder die Einziehung des Geschäftsanteils zu dulden.

b) Ein ausscheidender Gesellschafter/seine Erben erhält/erhalten eine Abfindung nach Maßgabe dieses Vertrages, von dem seinen Geschäftsanteil erwerbenden Gesellschafter (von mehreren als Teilschuldner), im Falle der Einziehung von der Gesellschaft.

§ 14 Abfindung

1. Die Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters bemisst sich nach dem für den Geschäftsanteil zu ermittelnden Wert, der sich unter Anwendung der steuerrechtlichen Vorschriften zur Ermittlung des gemeinen Wertes von Geschäftsanteilen mangels Ableitbarkeit aus Verkäufen ergibt ("Stuttgarter Verfahren"). Bewertungsstichtag ist das Ende des Geschäftsjahres, in dem die Austrittserklärung des Gesellschafters bei der Gesellschaft eingeht oder der Ausschlussbeschluss gefasst wird. Sollte zum Bewertungsstichtag eine Feststellung des Finanzamtes noch nicht erfolgt sein, ist die Wertermittlung nach den vorstehenden Maßstäben unabhängig von der Feststellung des Finanzamtes vorzunehmen. Eine Berichtigung aufgrund der späteren Feststellung des Finanzamtes oder einer Betriebsprüfung findet nicht statt.

2. Der Gewinn für das gesamte Geschäftsjahr, in dessen Verlauf und zu dessen Ende ein Gesellschafter zum Ausscheiden verpflichtet ist, steht dem ausscheidenden Gesellschafter zeitanteilig bis zu dem Monat zu, in dessen Verlauf oder zu dessen Ende die Austrittserklärung der Gesellschaft zugeht oder der Ausschlussbeschluss gefasst wurde.

3. Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der Vergütung und über Auslegungsfragen der Vergütungsermittlung entscheidet auf Antrag eines Beteiligten ein von der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu bestimmender vereidigter Sachverständiger nach seinem Ermessen gemäß §§ 317 ff. BGB. Die mit dieser Entscheidung verbundenen Kosten trägt der ausgeschiedene Gesellschafter und der/die Erwerber je zur Hälfte.

4. Die Vergütung ist in 5 gleichen Jahresraten auszuführen, wobei die Fälligkeit der ersten Rate sechs Monate seit Vollzug des Ausscheidens, die folgenden Raten je ein Jahr später zu zahlen sind. Die Vergütung ist mit jährlich 2 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz von der jeweilig noch geschuldeten Höhe zu verzinsen von dem Monatsersten an, von dem dem ausscheidenden Gesellschafter gemäß Abs. (2) ein Gewinn nicht mehr zusteht.

E.SONSTIGES

§ 15 Wettbewerbsverbot

Ein Gesellschafter darf ohne vorherigen zustimmenden Gesellschafterbeschluss, bei dem er nicht stimmberechtigt ist, in dem Geschäftsbereich des Gegenstandes der Gesellschaft keine Geschäfte machen für eigene oder fremde Rechnung, gelegentlich oder gewerbsmäßig, unmittelbar oder mittelbar, selbstständig oder unselbstständig oder in jeder anderen Weise. Das Verbot umfasst insbesondere auch direkte oder indirekte Beteiligung oder Beratung an Konkurrenzunternehmen sowie die Beteiligung als stiller Gesellschafter oder Unterbeteiligter an Konkurrenzunternehmen.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im deutschen Bundesanzeiger oder einem an seine Stelle tretenden Veröffentlichungsorgan.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

3. Die Gründungskosten (Handelsregister, Bekanntmachungen, Beratungen, Notar) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 10 % des nominellen Stammkapitals.

4. Gerichtsstand der Gesellschaft ist

Ort, Datum

.....
Gesellschafter 1

.....
Gesellschafter 2

.....
Gesellschafter 2

Anmerkung: Der Mustervertrag kann nur als Vorlage dienen. Bitte passen Sie diesen an ihre persönlichen Verhältnisse an und lassen Sie ihn von einem fachkundigen Rechtsanwalt prüfen!

*Nach Mustervertrag IHK Aachen und „Die wichtigsten Verträge für Ihren Betrieb“, wrs Verlag, Planegg; 2. Auflage 1999